Eigentümerwechsel Grundstück



Bitte vollständig ausfüllen und zurückschicken. Erläuterungen siehe Seite 2

Ort, Datum

	Dieses Feld wird von der AWV ausgefüllt
An:	ausgerutt
Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH	
Postfach 1117	Objektnummer
49360 Vechta	
Der Grundstückseigentümer ist Schuldner der Abfallgel nisse deshalb rechtzeitig mit diesem Formular mit.	bühren. Bitte teilen Sie uns Änderungen der Eigentumsverhält-
Grundstückslage	
Straße, Haus-Nr., ggf. Zusatz	
PLZ, Ort	
Das Grundstück ist gemäß der Vereinbarung im Kaufvertrag übergegangen am:	
iiii Kauiveitiag übergegangen aiii.	Datum
Bisheriger Grundstückseigentümer	
Name, Vorname oder Firma	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	Telefon
E-Mail Adresse	
Neuer Grundstückseigentümer	
Name, Vorname oder Firma	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	Telefon
E-Mail Adresse	
L PIGILIANGSSE	

Unterschrift

Erläuterungen:



Info für neue Grundstückseigentümer:

Wenn auf dem umseitig genannten Grundstück bereits Bio- und/oder Restabfallbehälter der AWV vorhanden sind, die der Vorbesitzer des Grundstücks nicht zur eigenen Nutzung mitnehmen möchte, können Sie diese entweder weiter nutzen oder zurückgeben. Dazu dient das Formular 7 (Ummeldung/Anmeldung). Dieses erhalten Sie bei der AWV, z.B. unter www.awv-online.de.

Info für bisherige Grundstückseigentümer:

Innerhalb des Landkreises Vechta können Sie Ihre bisherigen Abfallbehälter an einem anderen Standort weiter nutzen. Melden Sie diese dann bitte mit Hilfe des Formulars 7 um. Dieses erhalten Sie bei der AWV, z.B. unter www.awv-online.de.

Verpflichtung zum Vorhalten von Rest- und Bioabfallgefäßen

Wie die Abfallentsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Landkreis Vechta durchgeführt wird, regelt die Abfallbewirtschaftungssatzung*. In ihr ist festgeschrieben, dass **jedes bebaute Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen ist (Anschlusszwang)**. Dies bedeutet, dass Abfallgefäße mit ausreichender Kapazität zur Nutzung bereitstehen müssen (Benutzungszwang). Verantwortlich hierfür ist immer der Grundstückseigentümer.

Eine Befreiung vom Benutzungszwang der Restabfallbehälter ist nur in Ausnahmefällen möglich. Diese regelt die Abfallbewirtschaftungssatzung*. Vom Benutzungszwang der Bioabfallabfuhr können Sie sich befreien lassen, wenn alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle in eigenen Anlagen verwertet werden (Eigenkompostierung). Dazu füllen Sie bitte ein gesondertes Antragsformular aus (Formular 3). Sie erhalten dieses bei der AWV, z.B. auf unserer Internetseite (www.awv-online.de).

Allerdings empfiehlt sich erfahrungsgemäß auch bei Eigenkompostierung ein Bioabfallbehälter als Ergänzung!

Wichtig!

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag kann bearbeitet werden. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der AWV.

Datenschutz: Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz. Diese finden Sie im Internet unter: https://www.abfallwirtschaft-vechta.de/index.php/datenschutz

^{*} Die "Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Vechta (Abfallbewirtschaftungssatzung)" und die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)" in der zur Zeit geltenden Fassung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Die Satzung ist auch auf unserer Internetseite unter www.awv-online.de abrufbar.